

RL 2003/86/EG	Art. 5 Abs. 3 Art. 4 Abs. 1 Art.13
RL 2008/115/EG	
GG	Art. 6 Abs. 1
EMRK	Art. 8 Abs. 1
AufenthG	§ 10 Abs. 3 Satz 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 § 25 Abs. 5
AufenthV	§ 39 Nr. 5

einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO

Antragsart

Visumerfordernis

Familienzusammenführungsrichtlinie

Befristung der Sperrwirkung bei Abschiebung

Die Vorschriften der RL 2003/86/EG (Familienzusammenführungsrichtlinie) gebieten keine europarechtskonforme Auslegung von § 5 Abs. 2 AufenthG dahingehend, dass das dort geregelte Visumerfordernis in Fällen entfällt, in denen ein Drittstaatsangehöriger eine deutsche Staatsbürgerin in einem anderen Mitgliedstaat heiratet und anschließend wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen will.

SächsOVG, Beschluss v. 8. April 2014 - 3 B 412/13 -
I. VG Chemnitz